
EP: Annahme Vorschlag RL Börsenprospekt

Die Richtlinie wird einen neuen "Europäischen Pass" für Emittenten einführen, der sowohl beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren als auch bei der Beantragung der Zulassung zum Handel verwendet werden kann. Das bedeutet, dass ein Prospekt nach seiner Genehmigung in einem Mitgliedstaat überall in der EU akzeptiert werden muss. Im Interesse des Anlegerschutzes wird diese Zulassung aber nur erteilt, wenn die Prospekte hinsichtlich Umfang und Art der zu veröffentlichenden Angaben gemeinsamen EU-Normen entsprechen. Für die Anleger wird die Richtlinie eine qualitative Verbesserung der Informationen mit sich bringen und durch zentrale Hinterlegung den Zugang zu den Prospekten erleichtern.

Die Richtlinie betrifft ausschließlich die anfänglichen Offenlegungsanforderungen. Für die Zulassung zur Börsennotierung gelten auch weiterhin die bestehenden europäischen und nationalen Vorschriften.

Nach Stellungnahme des Parlaments im März 2002 nahm die Kommission am 9. August 2002 einen geänderten Vorschlag an.

Im November desselben Jahres wurde im Rat eine politische Einigung erzielt, gefolgt von der förmlichen Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts, der nun vom Parlament geändert wurde.

Die Hauptunterschiede zwischen dem vom Europäischen Parlament heute verabschiedeten Text und dem geänderten Kommissionsvorschlag lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Schwelle, ab der ein Emittent die Behörde, die seinen Prospekt genehmigt, frei auswählen kann, wurde für Nichtaktienwerte von 50.000 EUR im geänderten Vorschlag auf 1.000 EUR herabgesetzt. Unterhalb dieser Schwelle muss der Emittent seinen Prospekt von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, genehmigen lassen. Für Emissionen in anderen Währungen gilt zusätzlich dazu ebenfalls eine Schwelle von 1.000 EUR;

- die Fristen, die der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Genehmigung eines Prospekts zur Verfügung stehen, wurden verkürzt und alle Verfahren erheblich beschleunigt;

- die Möglichkeit, die Prüfung und Genehmigung von Prospekten von der zuständigen Behörde auf andere Stellen zu übertragen, erlischt nach acht Jahren;

- es wurde eine Übergangsfrist von acht Jahren festgelegt, um den Mitgliedstaaten eine Anpassung zu ermöglichen.

- es wurde eine Revisionsklausel in die Richtlinie aufgenommen, um die Wirksamkeit fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüfen zu können.

Die Prospekttrichtlinie ist ein Kernstück des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und trägt als solches wesentlich zur Erreichung des Ziels bei, bis 2003 einen integrierten europäischen Wertpapiermarkt zu schaffen.

Zur endgültigen Verabschiedung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens geht der Vorschlag nun an den EU-Ministerrat zurück.

Überweisungskosten ab Juli angepasst

Ab dem 1. Juli 2003 werden die grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro in der EU wie nationale Überweisungen behandelt. Die Regelung tritt in Folge der Anwendung der Verordnung der Gemeinschaft über die grenzüberschreitenden Zahlungen aus dem Jahr 2001 in Kraft und beinhaltet eine Verpflichtung zur Anwendung gleicher Tarife bei rein nationalen Zahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen. Im Juli 2002 trat die entsprechende Bestimmung bereits für Bankkartenzahlungen und Abhebungen am Geldautomat in Kraft. Ab dem 1. Juli wird sie nun auch für Überweisungen gelten.

Konkret wird das Prinzip der Tarifgleichheit auf Überweisungen in Euro eines Betrages unter 12.500 Euro zwischen zwei in Euro geführten Konten innerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden. Der Kunde muss dazu seiner Bank die IBAN-Nummer (International Bank

Account Number) und die BIC-Nummer (Bank Identifier Code) des Kreditinstituts des Begünstigten mitteilen. Ab dem 1. Juli werden IBAN und BIC des Kontoinhabers auf allen Kontoauszügen angegeben. Des Weiteren müssen Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, diese Nummern auf ihren Rechnungen angeben. Der Zahlende muss diese Informationen somit nicht selbst ausfindig machen.

Wettbewerb: Bankenkauf

Die Europäische Kommission billigte durch beschleunigtes Verfahren zwei Operationen im Bankensektor. Es handelt sich einerseits um den Kauf der spanischen Bank Zaragozano durch Barclays Bank SA, eine spanische Filiale der Barclays Group, und andererseits um den Erwerb von Enrium Direct Bankers AG (Deutschland) durch die ING Groep (Niederlande).

Basel II: 3. Konsultationspapier und Auswirkungsstudie veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat ein drittes Konsultationspapier zu den neuen Eigenkapitalanforderungen für Banken und Wertpapiergesellschaften veröffentlicht. Mit der Konsultation soll sichergestellt werden, dass die künftige überarbeitete EU-Richtlinie zu den Eigenkapitalanforderungen, die Ende 2006 parallel zu der neuen internationalen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in Kraft treten soll, qualitativ so hochwertig wie möglich ist. Überdies hat die Kommission eine Analyse der EU-Ergebnisse der dritten quantitativen Auswirkungsstudie ("Third Quantitative Impact Study"/QIS3) veröffentlicht.

Im Konsultationspapier wird u. a. aufgezeigt, wie die neuen vorgeschlagenen Kapitalkosten für das operationelle Risiko modifiziert werden können, um der Situation bestimmter Kategorien von Wertpapiergesellschaften mit niedrigem Risiko Rechnung zu tragen.

Zu den Zielen des neuen Rahmens zählen eine weitgehende "Eigenkapitalneutralität", d. h. die Wahrung ähnlicher globaler Eigenkapitalniveaus im Finanzsystem wie zur Zeit, und die Schaffung zweckmäßiger Anreize für Institute, um zu progressiveren Formen der Bewertung von Eigenkapitalanforderungen überzuwechseln. Die Auswirkungsstudie der Kommission behauptet, dass man diesen Zielen bereits wesentlich näher gekommen ist.

Der Konsultationszeitraum erstreckt sich bis zum 22. Oktober 2003 und Kommentare aller interessierten Parteien sind willkommen.

Das Konsultationspapier und die Auswirkungsstudie sind unter folgender Adresse abrufbar:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_de.htm

Verabschiedung RI „Gesellschaftsrecht“

Der Rat verabschiedete definitiv die neue Gesellschaftsrechts-Richtlinie, welche die Offenlegungspflichten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vereinfacht. Die Mitgliedstaaten werden ab 2007 angehalten, es den Unternehmen zu gestatten, Urkunden und Angaben in elektronischer Form einzureichen. Die Unternehmen können dann zwischen der elektronischen Form und der Papierform wählen. Die Richtlinie wird es den Unternehmen außerdem erlauben, ihre Urkunden in einer Sprache der Gemeinschaft ihrer Wahl zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten können die Veröffentlichung der Urkunden im nationalen Amtsblatt auf Papier durch eine ebenso wirksame Form ersetzen. Mit diesem Text wird die Richtlinie „Gesellschaftsrecht“ 68/151 von 1968 vereinfacht und modernisiert. Der Text wurde in nur einer Lesung von Parlament und Rat angenommen. Kommissar Frits Bolkestein begrüßte in einer Mitteilung dieses Tempo und unterstrich, dass Parlament und Rat die wesentlichen Elemente seines Vorschlages vom Juni 2002 beibehalten haben.

Steuerbelastung beläuft sich in EU auf 41% des BIP

Die Steuern und Sozialbeiträge stellten im Jahre 2001 41,1% des Bruttoinlandsproduktes in der EU dar, so die Angaben der Kommission und von EUROSTAT in der letzten Ausgabe

einer Studie über „die Struktur der Steuersysteme in der EU“. Diese globale Steuerbelastung ist am höchsten in Schweden (54,1%), Dänemark (49,8%), Finnland und in Belgien (46%). Sie ist am niedrigsten in Irland (31,2%), Spanien (35,6%), Portugal (35,9%) und Griechenland (36,8%).

Seit 1995 verzeichneten die meisten Mitgliedstaaten einen Anstieg der Steuern im Verhältnis zum BIP, und zwar in Schweden (von 49,1% auf 54,1%), in Griechenland (von 31,6% auf 36,8%) und in Österreich (von 42,4% auf 45,6%). Andererseits verringerte Irland seine Abgabenbelastung um 2 Prozentpunkte. Dieses Verhältnis bleibt in Europa deutlich höher als in den Vereinigten Staaten (29,6% im Jahre 2000) und in Japan (27,1%).

Der Anteil der direkten Steuern ist in Schweden, Dänemark und Finnland ziemlich hoch (mehr als 40% gegenüber 34,9% im Durchschnitt in der EU). Die indirekten Steuern sind in Irland, Portugal und Griechenland vorherrschend.

Die Sozialbeiträge stellen 31,4% der gesamten Steuern im Durchschnitt in der EU dar. Sie sind am höchsten in Deutschland (40%), gefolgt von Frankreich, den Niederlanden und Spanien (jeweils 36%). Sie sind andererseits niedriger in Dänemark (4,4%, und zwar in Anbetracht der Finanzierung der Sozialversicherung durch die allgemeine Besteuerung), Irland (14,5%) und dem Vereinigten Königreich (17,1%).

Die Arbeit bleibt die Hauptquelle der Steuereinnahmen in der EU, die mehr als 50% der gesamten Einnahmen darstellt, gegenüber 20% für die Kapitalbesteuerung und 30% für die Verbrauchssteuern. In Schweden (49,1%), Finnland (44,2), Belgien (43,8%) und Frankreich (43,3%) wird das Arbeits-einkommen am höchsten besteuert.

Der implizierte Steuersatz für Kapital stieg in der EU durchschnittlich von 24,5% im Jahre 1995 auf 29,8% 2001, eine Entwicklung, die zum Teil auf die Konjunktur zurückzuführen ist. Die höchsten Steuersätze sind in Frankreich (39,1%) und Luxemburg (36,8%) registriert worden, die niedrigsten in Griechenland (15,5%) und Deutschland (22,6%).

Diese Studie stützt sich zum ersten Mal auf das neue europäische System (SEC 95), das ein besseres vergleichendes Konzept der Steuersysteme der Mitgliedstaaten beinhaltet, unterstreichen EUROSTAT und die Kommission.